

Besprechung mit Vorstand Dr. Seiberl der Denkmalschutzstelle.  
Aus der sehr ausführlichen Unterredung mit Dr. S. stelle ich zusammenfassend fest:

1.) Dr. Seiberl empfindet anscheinend eine gewisse Genugtuung darüber, dass infolge des Eingreifens seines Amtes eine übereilte Massnahme vermieden wurde. Auf seine gelegentliche Bemerkung, dass der ganze Hergang nicht schön gewesen sei, erkläre ich rechtfertigend unseren Standpunkt und nehme zur Veranlassung, mich über das Verhalten des Denkmalamtes uns gegenüber in aller Höflichkeit zu beschweren. Abgesehen von der durch die strenge Anwendung des Gesetzes gegebenen unerhörten Härte wird meines Erachtens bei den Bestrebungen das auch bei Inanspruchnahme der Freigabe des Vermeer noch immer bestehende ausserordentliche Entgegenkommen zu gering eingeschätzt. Ferner habe es das Denkmalamt gefliessentlich versäumt, mit Graf Czernin eine Verbindung herzustellen und die Art der Zustellung des letzten überhaupt nicht rechtskräftig gewordenen Bescheides sei an sich gewiss einigermaßen auffallend..

Dessenungeachtet findet das Gespräch in sehr höflicher und freundschaftlicher Form statt.

2.) Erst auf meine direkte Frage teilt mir der anfänglich ziemlich zurückhaltende Dr. Seiberl mit, dass seitens des Denkmalamtes im Zusammenhang mit der Verkaufssache ein Bericht nach Berlin gemacht wurde, worin die Anregung gegeben wird, das Bild für den Staatsbesitz zu erwerben. Diese Anregung sei vorläufig ~~minx~~ nur allgemeiner Natur.

Er würde es für sehr zweckmässig halten, wenn durch eine Mitteilung meinerseits das Amt in die Lage gesetzt würde, die Verkaufseignetheit des Grafen Czernin bekanntzugeben und einen bestimmten Kaufpreis zu nennen. Er meint, dass eine solche Anregung am besten von hier aus einbegleitet und begründet werden könnte. *49*



Ich erkläre dies für durchaus nicht ausgeschlossen und behalte mir vor, darauf zurückzukommen. Ich erwähne in diesem Zusammenhang von dem Besuch des Dr. Lerche bei Dr. Hickl und von dem Ergebnis der dortigen Besprechung. Er meint daher, dass der Weg, der zunächst einzuschlagen wäre, der einer entsprechenden Mitteilung an das Denkmalamt ist.

3.) Dass eine Absicht des Führers, das Bild zu kaufen, bestehe, sei sicher. Ob dies für Staatsbesitz und zutreffendenfalls für welche Sammlung es beabsichtigt sei, wisse er zwar nicht und könne er diesbezüglich nur seine Vermutungen haben. Die hiesigen Stellen wollen natürlich das Bild in Wien halten und wären auch nicht für die Widmung an Linz. Es käme wohl nach seinen Andeutungen auch der Erwerb für eigenen Besitz in Betracht.

4.) Die Hauptschwierigkeit erblickt Dr. Seiberl darin, dass seiner Vermutung nach der Führer das Bild offenbar unterschätzt. Es finde zwar gewiss sein besonderes Gefallen, doch sei er im allgemeinen, so bedeutende Beträge in Summe auch für Kunstzwecke aufgewendet werden, nicht geneigt, exorbitante Einzelpreise zu bewilligen. Er befürchte, dass der Führer nur mit einigen hunderttausend Mark rechne, was, wie er begreift, die Durchführung verhindern würde.

Ich gebe ihm Einblick in die Schätzung Primavesi, woraus die Feststellung zu entnehmen ist, dass dieser Sachverständige im Einvernehmen mit Prof. Eigenberger selbst den dreifachen Betrag von 1.8 für erzielbar hält. Wenngleich diese Feststellung doch eigentlich nur eine Vermutung ist, so liefert sie doch eine wichtige Begründung für die Annahme dass der damals in Rede gestandene Preis an sich nieder ist. Dr. Seiberl meint allerdings, dass ein Anbot wie seinerzeit (Duveen) nicht mehr erzielt werden dürfte.

Ich behalte ein ev. Freisanbot vor, bemerke aber, dass nach meinem Eindruck und dem Gange der bisherigen Verhandlungen wohl mit dem Nettoergebnis der jetzt vereitelten Verkaufsaktion gerechnet werden müsste. Das wäre für den Grafen Czernin ein Betrag von über 1.5 Mill. Ich stelle

50



mir vor, dass der Erwerb für den Staat dadurch erleichtert werden könnte, dass eben die Gebührenzahlung verringert wird, was ja ganz in der Hand der Staatsverwaltung liegt. Wenn die Finanzverwaltung für den Verkauf an einen Privaten ein relativ erhebliches Entgegenkommen bewiesen hat, so wäre eine weitere Beschränkung der Gebühr beim Verkauf an den Staat doch nur selbstverständlich.

5.) Zur Frage der Verwendung äusserst Dr. Seiberl seine persönliche Auffassung, dass das Gemälde fix gekauft, aber in der im übrigen im Eigentum des Grafen Czernin verbleibenden Galerie, also in seinem bisherigen Standort belassen werden sollte. In einer anderen öffentlichen Sammlung verliere es seine ihm jetzt zukommende Sonderstellung und Betonung und es liege gerade in dieser jetzigen Aufmachung ein besonderer Reiz. Selbstverständlich hätte der Staat das Recht, das Bild jederzeit, sei es vorübergehend, zu Ausstellungszwecken oder in anderweitiger Unterbringung abzuverlangen..


Anregung  
Mir schien diese Verankagung sehr erwägenswert, denn ich glaube, dass diese die Erledigung mit Grafen Eugen Czernin wesentlich erleichtern würde.

*Handwritten signature*

1940

# Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten

Abteilung IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung  
Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl IV- 4b - 5358 / 40		Vorzahl 3715/40	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk 	
Miterledigte Zahlen		Nachzahlen 7837/40		
		Bezugszahlen		
Gegenstand Vermeerbild aus der gräflich Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien. <i>Ankauf;</i> <del>Verkauf</del> Anregungen der Zentralstelle für Denkmalschutz.			Frist	zu betreiben am
				neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Vorliegende Anregungen der Zst.f. Dsch. weichen wesentlich vom *Tenor* unserer bereits unter Zahl 2715 an den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei gerichteten Vorschläge ab. Sie gehen insoferne von einem grundsätzlich verschiedenen Standpunkte aus, als sie den Verbleib des Vermeerbildes in der Galerie Czernin im Auge haben und diesen Zustand im denkmalpflegerischem Interesse festhalten wollen. Dagegen liegt dem hiesigen Antrag die Auffassung zugrunde, dass das Vermeerbild im Rahmen der Gemäldegalerie des Kh. Museums den einzig richtigen Platz hätte, wo es selbst durch den einzigartigen Rahmen der Galerie noch wesentlich gesteigert würde, wobei es auch dieser berühmten Gemäldegalerie einen noch höheren *Rang* verleihen würde. Ausserdem würde es in der Gemäldegalerie des Kh. Museums einer unvergleichlich grösseren

29. Feb. 1940

Geschäftszeichen 15 <i>Kunstwesen</i>	Reing. _____
Grundzahl Wien	Vergl. _____
	Begl. _____
	Best. _____
	Reg. _____

Staatsdruckerei, Wien (1940) 6504 23



Öffentlichkeit zugute kommen, da der Besuch der Gemäldegalerie ein mehrhunderfacher als jener der Czernin Galerie ist.

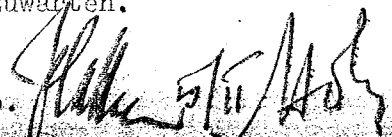
Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, dass das Vermeerbild, wenn schon ein grosser staatlicher Geldbetrag für den Ankauf geopfert werden soll, in den Bestand einer staatlichen Galerie u. zw. <sup>wonach</sup> ~~der~~ <sup>in Wien</sup> des Kh. Museums einzuverleiben ist.

Die übrigen juristischen Details im B<sub>e</sub>richte der Zentralstelle betreffend die R<sub>e</sub>chtsverhältnisse zwischen dem Fideikommissarben und seinem Onkel dem testamentarischen Erben Graf Eugen Czernin und insbesondere betreffend den in einem früheren Stadium zwischen den beiden Genannten abgeschlossenen Vergleich hinsichtlich der Galerie, waren ho. schon bei Erstattung des Antrages Zl. 3715 bekannt.

Auf die, durch etwaigen Nachlass der Erbsgebühren mögliche Herabsetzung des Ankaufspreises, ist gleichfalls im ho. Antrage ausdrücklich Bedacht genommen worden. Auf die geldliche Auseinandersetzung zwischen Jaromir und Eugen sollte bei Verfolg dieser Angelegenheit von hier aus wohl nicht näher eingegangen werden, da hiedurch das ganze Ankaufsprojekt noch weiter kompliziert würde. Allerdings muss anerkannt werden, dass Graf Eugen Czernin bisher aus Idealismus und unter eigenen Geldopfern für die Gemäldegalerie gesorgt hat, die nun zur Gänze dem Fideikommissarben <sup>Jaromir</sup> zugute kommt. Unter diesem Gesichtspunkte wäre es gewiss auch im denkmalpflegerischen Interesse wünschenswert, dass Eugen Czernin in irgend einer Weise bei Verkauf des Vermeerbildes mitbeteiligt oder entschädigt würde. Hiemuf könnte bei allfälliger Fortsetzung der Verhandlungen mit Jaromir im gegebenen Zeitpunkt hingewiesen werden. Übrigens deutete der Rechtsanwalt Jaromir Czernin's <sup>J. Czernin</sup> selbst an, dass sich sein Klient vorbehalte mit seinem Onkel Eugen Czernin einen etwaigen neuen billigen Ausgleich zu treffen.

Nach allem Gesagten wäre der vorliegende Bericht der Zst.f.Dsch. nicht zum Anlass zu nehmen, um mit einem neuen oder gar abweichenden Bericht und Antrage an den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei im jetzigen Zeitpunkte heranzutreten. Es wäre vielmehr die dortige grundsätzliche Entscheidung vor irgend einer weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit abzuwarten.

5. Einlegen!  
5. Februar 1940.



Jan M. de Meerveld

u. v. Gering, den 17 en van Jan

Mari. wijziging in de bijdr.

M. 19

CZ 19



Berlin, den ~~11.~~ Februar 1940

Betrifft: Gemälde von Vermeer van Delft "Das Atelier"  
aus der Graf Czernin'schen Sammlung in Wien.

-----  
1.) V e r m e r k .

<sup>not eingez.</sup>  
Durch Erlaß vom 29. Dezember 1939

- Rk. 30722 A - hatte der Führer angeordnet, daß über das Gemälde von Vermeer van Delft "Das Atelier" ohne seine persönliche Genehmigung nicht verfügt werden darf.

Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien teilt nunmehr mit, daß durch die Anordnung des Führers eine Dauerlösung dieser Angelegenheit nicht erreicht worden sei. Der Besitzer der Gemäldegalerie, Graf Czernin, dem seinerzeit aus dem überaus reichen gräflich Czernin'schen Fideikommiss nur die Gemäldegalerie zugefallen sei, habe das begreifliche Bestreben, die Gemäldegalerie, insonderheit aber das weltberühmte Bild von Vermeer, zu verwerten. Den über die Gemäldesammlung verhängten Denkmalschutz werde Graf Czernin stets als eine unbillige Härte in der Verfügung über sein Erbgut empfinden, zumal ihm die Sorge über eine größere Familie obliegt. Andererseits sei das Vermeer'sche Gemälde, wenn auch in einer bedeutenden Privatlagerie, auf die Dauer doch nicht am richtigen Platze, besonders weil am gleichen Orte die staatliche Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums in Wien besteht. Es sei deshalb anzustreben, das Bild für das Kunsthistorische Museum zu erwerben.

Bei

CZ 20

Bei dem vom Führer unterbundenen Ankauf des Gemäldes durch Philipp Reemtsma, Hamburg, ist dem Grafen Czernin die Summe von 1,8 Millionen geboten worden. Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten ist der Ansicht, daß das Bild vom Reich zu einem billigeren Preise angekauft werden könnte, falls die Reichsfinanzverwaltung eine Ermäßigung oder einen völligen Erlaß der staatlichen Erbsgebühren, die den Grafen Czernin als Fideikommissarben belasten, bewilligen würde. Bei den letzten Verkaufsverhandlungen seien durch ein Abkommen des Grafen Czernin mit der Wiener Steuerbehörde die Erbsgebühren auf 1/2 Million RM pauschaliert worden. Andernfalls könnte auch zur Erleichterung der Finanzierung des Ankaufs des Bildes durch das Reich an eine Abfindung des Grafen Czernin mit Landbesitz im Protektorat gedacht werden, um so mehr, als der Czernin'sche Grundbesitz unter der tschechischen Herrschaft starke Einbußen erlitten haben soll. Falls der Führer dem Erwerb des Bildes durch das Reich zustimmen sollte, bittet das Ministerium um Ermächtigung, mit dem Eigentümer über den Ankauf des Bildes in Verhandlungen zu treten, und um Unterstützung beim Reichsfinanzministerium wegen der Ermäßigung oder <sup>des</sup> Erlasses der Erbsgebühren. Am Schlusse des Schreibens wird darauf hingewiesen, daß durch eine gerichtliche Einziehung der durch die Denkmalbehörden sichergestellten Kunstsammlung des protektoratsangehörigen Juden Oskar Bondy ein Betrag von über eine Million RM, der zur Ablösung der sichergestellten Kunstsammlung bestimmt war, frei geworden sei. (vgl. Rk. 2094 B). Dieser Betrag könnte für den

Ankauf

Cz 21



Ankauf des Bildes von Vermeer zu Gunsten der Gemäldegalerie  
des Kunsthistorischen Museums in Wien herangezogen werden.

2.) Dem Herrn Reichsminister

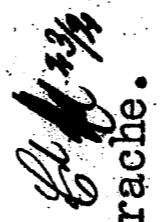
geh. vorgelegt.



Zu Rk. 2140 A

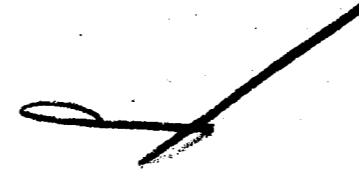
1.) Der Führer wünscht konkrete Vorschläge über  
den Preis des Bildes.

2.) Herrn MinDir. Dr. Meerwald



erg. m. d. Bitte um Rücksprache.

Berlin, den 21. Febr. 1940.



Cz 22

J. U. Dr. Fritz Serche  
Rechtsanwalt

Postfach: Dresden 17359

Beschäftszeit: 8 - 12, 2 - 6  
Samstag 8 - 1

Referenz: Rechtsanwalt J. U. Dr. Fritz Serche, Leitmeritz

Hochgeboren Herrn  
Graf Jaromir Czernin-Morzin,  
Marschendorf-IV.,  
.....  
Sudetengau.

Leitmeritz, am 22. Feber 1940.

Sange Gasse 29  
Fernruf: 45

I/Oz. Graf Czernin-Morzin  
Bildverkauf.

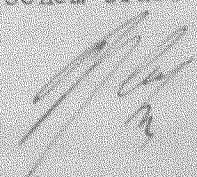
Euer Hochgeboren !  
Sehr geehrter Herr Graf !

Ich habe doch eine andere Fassung des Schreibens an Dr. Martens für notwendig erachtet, schon um e von vornherein einer Festlegung Ihrerseits vorzubeugen. Ich beabsichtige daher den Brief laut beiliegendem Durchschlag abzuschicken, sobald Sie mir Ihre Zustimmung dazu geben und einen Durchschlag davone an Dr. Scanzoni zu übermitteln, um in dieser Hinsicht vollständige Klarheit für die Zukunft in der Angelegenheit zu schaffen. An Dr. Egger habe ich laut Durchschlag geschrieben.

Mit dem Ausdruck der Verehrung !

Mit Deutschem Gruss !

Mit 2 Durchschlägen.  
.....



10



am 22. Februar 1943.

Herrn  
H. v. ...  
...

Herrn Graf Carl von ...  
...

Sehr geehrter Herr ...

Mein Herr Graf Carl von ... unterrichtet mich von  
... des Hr. ... in Angelegenheit der ein-  
seitigen Verkaufsverhandlung, betreffend das bekannte  
Bild in ... dass Ihnen bereits dasselbe mitgeteilt,  
dass er dem Hr. ... nicht ... bis  
heute unbekannt ... Mitteilung, nur die An-  
erkennung hat, ... eine Mitteilung an-  
her von ihm zu haben, was eine vollständige ... ist.  
Er ersucht daher um Widerruf der dienstlichen ...

Es tut uns allen sehr leid, dass aus der Durchführung der  
Sache nichts geworden ist, aber wie ich mich persönlich in  
"erlin" aus "höchster Vorsicht" überzeugt habe, liegt eine  
ausdrückliche Stellungnahme des Führers dahingehend vor, dass  
ohne seine Zustimmung keine rechtliche ... hinsichtlich  
des Bildes einzutreten hat. Das dienstliche Telegramm liegt

...



In dem Akte des Unterrichtsministeriums aus diesem Grunde  
ist daher auch eine Weiterverfolgung der Angelegenheit  
nicht möglich, solange nicht nachgewiesen wird, dass der  
Führer mit dem Verkauf der Angelegenheit an ihren auftrag-  
geber einverstanden ist.

Einen Durchschlag dieses Schreibens richtete ich auch an  
Dr. Canoni.

Mit deutschem Gruss I

eingeschrieben.



24.II.40.

Graf Geernin-Morain  
Bildverkauf

Herr JUDr. Fritz Lerche

LEITMERITZ.

Sehr geehrter Herr Doktor -

In sofortiger Beantwortung Ihres Schreibens  
von 22.d.M.

Nicht recht verständlich ist mir, was Sie mei-  
nen mit: " schon um von Vorherem eine Abset-  
legung Ihrerseits vorzubeugen." Aber wenn Sie  
glauben es ist besser ich schreibe nicht per-  
sönlich, bin ich mit dem Inhalt Ihres Briefes  
einverstanden.

Mit deutschem Gruss



Mit 2 Durchschlägen.

.....

9  
7/12

10

Der Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei

Rk. 2140 A

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen  
bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den 24. Februar 1940  
Vossstraße 6

*Handwritten:* Adol priorit.  
bis 29/II  
104  
voru

An

das Ministerium für innere und kulturelle  
Angelegenheiten  
Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung

W i e n I  
Minoritenplatz 5

Betrifft: Ankauf des Gemäldes von Vermeer van Delft  
"Das Atelier" aus der Gräfllich Czernin'schen  
Gemäldesammlung in Wien.

Auf das Schreiben vom 25. Januar d. Js. - Zl. IV-4b-3715 -.

Die Frage des Ankaufs des Gemäldes "Das Atelier" von Vermeer  
van Delft für das Kunsthistorische Museum in Wien habe ich bei  
meinem letzten Vortrag beim Führer zur Sprache gebracht. Eine  
endgültige Entscheidung hat der Führer nicht getroffen. Er hat  
aber keine Bedenken, wenn Verhandlungen über den Ankauf des  
Bildes mit dem Grafen Czernin geführt werden mit dem Ziele, kon-  
krete Vorschläge über den Preis des Gemäldes zu erhalten. Dabei  
ist zunächst die Möglichkeit einer etwaigen Verbilligung des  
Preises des Gemäldes durch Ermäßigung oder völligen Erlaß der  
Erbgebühren, die den Grafen Czernin als Fideikommissserben be-  
lasten, nicht zu berücksichtigen. Diese Frage wäre, wenn der  
Preis des Bildes festliegt und ein verbilligter Ankauf durch

J. Poprawski: das

Ministerium f. inn. u. kultur. Angelegenheiten  
Abt. IV. Erziehg., Kultus u. Volksbildung

gelangt 28. FEB. 1940

7837

*Handwritten notes:*  
Se. Exzellenz  
für  
29/II

16

das Reich angezeigt erscheint, später mit dem Herrn Reichs-  
minister der Finanzen zu klären.

Einer weiteren Mitteilung sehe ich zu gegebener Zeit  
entgegen.

*J. Lamm*

*11/11*



Abschrift

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeistelle Nürnberg - Fürth

Nürnberg 1, Abhofach 210  
Fernsprecher Nr. 25541 u. 27741  
Postscheckkonto Nürnberg Nr. 35696

Nr. 2965/39 - II

Nürnberg, den 29. Februar 1940

An das

Landesgericht Nürnberg - Fürth

I. Zivilkammer

N ü r n b e r g

Betreff: Sorge für die Person der Kinder Felicitas,  
Erika, Roland Alexander und Hubertus des Gra-  
fen Roland von Faber - Castell in Stein

Vorgang: Dort. Schreiben v. 23.2.40 Aktenz. X 782/38 - 1 T  
141/39

Auf die Anfrage vom 23. 2. 40 gestatte ich mir  
folgendes zu bemerken:

Die Gräfin Alix Czernin -Morzin gilt vom staats-  
polizeilichen Standpunkt aus als politisch nicht zuver-  
lässig.

Der Zusammenfassung halb er gestatte ich mir  
aus meiner Aeusserung vom 1.7. 39 an die I. Zivilkammer beim  
Landgericht folgendes zu wiederholen:

" Vor einigen Jahren wurde der Gauleitung  
Franken bekannt, dass in die Gräflich Faber'schen  
Unternehmen in Stein, wie überhaupt in die Be-  
völkerung durch das Verhalten der jetzigen Gräfin  
Alix Czernin -Morzin, der früheren Ehefrau des  
Grafen Roland Faber, Unruhe getragen wurde. Man  
machte der Gräfin den Vorwurf, dass sie durch ihren  
verschwenderischen Lebenswandel das Vermögen und die  
Existenz des Werkes gefährde. Da die Genügsamkeit  
des Grafen Roland bekannt war, waren die Angriffe

auch ausschliesslich gegen seine damalige Ehefrau gerichtet. Der Vorwurf, der gegen ihn selbst erhoben wurde, war der der Schwäche gegenüber dem Verhalten seiner Ehefrau. Diese Nachgiebigkeit veranlasste einige Familienmitglieder gegen Grafen Roland einen Antrag auf Entmündigung - allerdings vergeblich - zu stellen, um auf diese Weise mittelbar der früheren Gräfin Faber die Verfügungsmöglichkeit über das Vermögen zu entziehen.

Graf Roland Faber erkannte allmählich die Gefahr, in die das Vermögen und damit auch das Unternehmen hinein zu schlittern drohte und befreite sich zunächst von Treuhändern, die er eingesetzt hatte und zu denen seine frühere Ehefrau in sehr guten Beziehungen stand. Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Nürnberg - Pü th, war im Auftrag der Gauleitung Franken bei der Lösung dieser Beziehungen im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Stein beteiligt.

Es erfolgte darauf der wohl aktemässig bekannte Scheidungsprozess. Nach einer Auskunft Staatspolizeistelle Reichenberg hat die frühere Gräfin Faber - Castell am 6. IV. 38 den Grafen Jaromir Czernin, geb. 31.1. 1907 in Prag, geheiratet. Aus dieser Ehe ist am 6.9. 1938 ein Kind hervorgegangen.

Wegen ihrer jüdischen Abstammung wurde sie nicht in die NSDAP. aufgenommen, ebenso wurde der gleiche Antrag des Ehemannes auf Ausnahme in die NSDAP. wegen jüdischer Versippung abgelehnt."

Ich bemerke hiezu weiterhin, dass in Nürnberg schon vor der Machtübernahme die jüdische Abstammung der Gräfin in der nationalsozialistischen Presse erörtert worden

war und zu heftigen Stellungnahmen gegen sie führte. In den Jahren nach der Machtübernahme erreichte die Erregung gegen die Gräfin in der Bevölkerung von Stein ihren Siedepunkt. Bezeichnend für die Derbheit der Kampfesweise mag folgender Vorfall sein, dass eines Tages auf die Strasse vor dem Schlosseingang in Stein vor Beginn eines Festes der Satz gemalt war:

" Die Oppenheim,  
das Judenschwein,  
muss raus aus Stein! "

Abgesehen von ihrer bereits erwähnten Verschwendungssucht hat sie sich den Hass der Bevölkerung wegen der Behandlung ihres Hauspersonals zugezogen. In den 7 Jahren ihrer Ehe war ein Wechsel von über hundert Hausangestellten. Weiterhin war die von hier nicht nachprüfbare Meinung eines lockeren Lebenswandels vorhanden.

Dass sie sich in diesem Verhalten nicht geändert hat, beweist ein Bericht der Staatspolizeileitstelle in Reichenberg, die mitteilt, dass laufend bei der Gendarmerie bzw. DAF. Beschwerden von Seiten der Angestelltenschaft, die oft wechselt, eingehen. Die sich bei den zuständigen Behörden abmeldenden Hausangestellten erklärten dort meist weinend, dass ihnen eine derartig schlechte Behandlung noch nicht vorgekommen sei. In ihren Ausdrücken dem Personal gegenüber wirke die Gräfin fast ordinär; sie duze jeden Hausangestellten, ob weiblich oder männlich. Die Anrede " du dummes Schwein " an weibliche Hausangestellte sei keine Seltenheit.

Sie hat mit allen Mitteln versucht, gna-



denhalber in die NS. Frauenschaft aufgenommen zu werden, was ihr jedoch verweigert wurde. Sie ist lediglich Mitglied des Frauenwerkes, für dessen Mitgliedschaft der arische Nachweis nicht erbracht werden muss. Aber auch darüber ist die Bevölkerung in Marschendorf nach dem erwähnten Bericht aufgebracht, da die jüdische Abstammung der Gräfin dort bekannt ist.

Ihr Kind aus der jetzigen Ehe hat sie im Sanatorium des jüdischen Arztes Dr. Hans in Trautenau zur Welt gebracht. Die Juden Julius und Friedrich Gans, damalige Inhaber des Sanatoriums Gans in Trautenau, sind vor Besetzung des Sudetenlandes nach dem Protektorat geflüchtet. Ihr Vermögen wurde wegen volks- und staatsfeindlicher Betätigung beschlagnahmt. Wenn auch in Trautenau selbst eine andere Entbindungsanstalt nicht vorhanden war, so hätte die Gräfin doch bei ihrer guten Vermögenslage auch in einem Sanatorium ausserhalb von Trautenau Unterkunft finden können.

Ohne dem Gericht in der Beschlussfassung vorgreifen zu wollen, erscheint sie zur Erziehung von Kindern aus staatspolizeilichen Grundsätzen als ungeeignet. Jedenfalls gilt sie wegen ihrer gesamten Einstellung, die auch eine Folge ihrer jüdischen Abstammung und Erziehung sein mag, aus nationalsozialistischen Grundsätzen als politisch nicht zuverlässig.

Unterschrift unleserlich